Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 000
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 12. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2013) und **Antwort**

Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Nebentätigkeiten wurden in den letzten drei Jahren bei den Richterinnen und Richtern im Land Berlin angemeldet bzw. gewährt?

Zu 1.: Hierzu berichte ich für die Berliner Gerichte sowie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wie folgt:

	2011	**2012**	**2013**
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kammergericht, Landgericht Berlin, Berliner Amtsgerichte)	453	400	457
Verwaltungsgerichtsbarkeit Verwaltungsgericht Berlin Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	k. A. 3	k. A. 2	17 10
Sozialgerichtsbarkeit (nur Sozialgericht Berlin)	16	19	16
Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgericht Berlin und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg)	292	284	243

Die Zahl der Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts Berlin wurde für das abgelaufene Jahr 2013 erstmals erfasst. Nach Einschätzung der Präsidentin des Verwaltungsgerichts dürfte sich die Zahl der Nebentätigkeiten für die Jahre 2011 und 2012 im vergleichbaren Rahmen gehalten haben.

2. Inwiefern ist sichergestellt, dass trotz einer Nebentätigkeit das Richteramt ohne Einschränkungen – besonders zeitlicher Natur – komplett ausgeführt werden kann?

Zu 2.: Die Regelung gemäß §§ 10 Berliner Richtergesetz (RiGBln), 62 Abs. 2 und 3, 63 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG), wonach die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf, stellt sicher, dass das Richteramt auch im Falle einer ausgeübten Nebentätigkeit ohne quantitative oder qualitative Einbußen wahrgenommen wird.

Daneben regelt § 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter (RiNebVO), in welchen Fällen – insbesondere auch bei übermäßiger zeitlicher Beanspruchung (vgl. dortige Ziffer 2) – die Genehmigung einer Nebentätigkeit zu versagen ist.

Dementsprechend werden Nebentätigkeitsgenehmigungen nur insoweit erteilt, als Beeinträchtigungen der Tätigkeit im richterlichen Hauptamt nicht zu besorgen sind.

3. Wurden in den letzten drei Jahren Nebentätigkeiten – auch im Nachhinein – nicht gewährt, weil sie mit dem Richteramt nicht vereinbar waren?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 3.: Fälle förmlicher Versagung sind nicht bekannt. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit berichtet die Präsidentin des Kammergerichts, dass in wenigen Fällen, bei denen die Ausübung beabsichtigter Nebentätigkeiten problematisch erschien, die betroffenen Richterinnen und Richter entsprechende Anträge nach Erörterung zurücknahmen bzw. von einer Ausübung lediglich anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten freiwillig absahen.

Berlin, den 15. Januar 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2014)